

## Mitglieder-Info Fachbereich Beamtenversorgung Rundschreiben Nr.1 / 2017

**Auskünfte künftiger Versorgungsanwartschaften  
hier: § 65 HBeamtVG bzw. § 9 Abs. 5 LBeamtVG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

§ 65 HBeamtVG bzw. § 9 Abs. 5 LBeamtVG sehen vor, dass Beamtinnen und Beamte auf schriftlichen Antrag von der zuständigen Dienstbehörde eine vorläufige Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des künftigen Ruhegehaltssatzes erstellt bekommen. Seit Jahr und Tag nehmen wir diese Berechnungen für Sie als unser Mitglied gerne kostenfrei und zeitnah vor. Die Inanspruchnahme dieser Serviceleistung und die Ausgestaltung etwaiger Einzelfallkonstellationen wächst rasant, so dass wir uns leider gehalten sehen, Sie über Folgendes zu informieren:

Ab 15. Februar 2017 werden die Proberechnungen nur noch anhand des beiliegenden Antrages bearbeitet.

Darüber hinaus werden pro Beamtin/Beamten nur noch maximal zwei Berechnungen pro Antrag erstellt.

Sofern auf der Grundlage des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes in der ab 01.03.2014 gültigen Fassung bzw. des Landesbeamtenversorgungsgesetzes in der ab 15.06.2015 gültigen Fassung bereits eine Versorgungsauskunft erteilt wurde, werden weitere Auskünfte erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres und danach nicht vor Ablauf von 5 Jahren erteilt.

Anspruch auf Auskunftserteilung besteht nur bei einer wesentlichen Änderung der Sach- oder Rechtslage oder frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Auskunftserteilung.

In begründeten Ausnahmefällen kann selbstverständlich von den og. Regelungen abgewichen werden, bspw. bei der keinen Aufschub duldenden Abwägung einer unerwarteten Ruhestandsversetzung aufgrund einer Dienstunfähigkeit.

Wir möchten vielmals um Ihr Verständnis bitten, erfolgt die Beschränkung doch ausschließlich, um die Kostenfreiheit für Sie als Mitglied weiterhin aufrecht erhalten und eine angemessene Bearbeitungszeit gewährleisten zu können.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Radtke  
(Telefonnummer 0611/845 504 oder BVK-Festsetzung@kdz-wi.de).

Mit freundlichen Grüßen  
*Ihre Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau*



*Danke!*  
BESTENS VERSORGT.

Name, Vorname:	Datum
Geburtsdatum:	
Dienststelle:	
Personalnummer:	

Anschrift des Dienstherrn
---------------------------

## Hessen

### Antrag auf Versorgungsauskunft nach § 65 HBeamtVG

Ich beantrage die Erteilung einer Versorgungsauskunft nach § 65 HBeamtVG.

Dabei bitte ich davon auszugehen, dass ich

- mit Erreichen der **gesetzlichen Altersgrenze** in den Ruhestand trete.
- als **Schwerbehinderter** (frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres) in den Ruhestand versetzt werde (Kopie Schwerbehindertenausweis beifügen)  
mit Ablauf des \_\_\_\_\_  
alternativ mit Ablauf des \_\_\_\_\_
- unter Inanspruchnahme der **Antragsaltersgrenze** (frühestens ab Vollendung 62. Lebensjahres) in den Ruhestand versetzt werde  
mit Ablauf des \_\_\_\_\_  
alternativ mit Ablauf des \_\_\_\_\_
- Bitte prüfen Sie, ob bei einer Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 65. Lebensjahres und langer Dienstzeit (45 Dienstjahre) eine abschlagsfreie Versorgung zusteht.
- wegen Dienstunfähigkeit (§ 26 BeamtStG) mit Ablauf des \_\_\_\_\_ in den Ruhestand versetzt werde.

Um eine korrekte Versorgungsauskunft erstellen zu können, benötigen wir eine Kopie des aktuellen Abrechnungsnachweises.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Hinweis:** Es werden **maximal zwei Berechnungen pro Antrag** erstellt. Sofern auf der Grundlage des Hessischen Beamten- versorgungsgesetzes in der ab 01.03.2014 gültigen Fassung bereits eine Versorgungsauskunft erteilt wurde, werden weitere Auskünfte erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres und danach nicht vor Ablauf von 5 Jahren erteilt.